

4. Außerdem muß auch die MilReg. die Wiederbeschäftigung genehmigt haben. Vgl. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 3.

5. Vgl. jedoch AV 28b wegen Beschäftigungsverbots bei Einlegung eines Fehler- und Irrtumsberichts (delinquency-and error-report) durch die MilReg.

6. Der letzte Satz ist eingefügt durch das Gesetz v. 16. 10. 1947 (BGVBl. S. 193).

Einstweilige Befreiungen

Artikel 60

Der Minister für politische Befreiung kann die weitere Tätigkeit oder Weiterbeschäftigung unter den folgenden Voraussetzungen zeitweilig widerruflich genehmigen:^{1. 2}

- a) Die Weiterbeschäftigung oder weitere Tätigkeit muß wegen der Spezialkenntnisse des Betroffenen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit unbedingt erforderlich sein;
- b) es darf keine sachlich geeignete, politisch unbelastete Person verfügbar sein;
- c) der Betroffene darf nicht zur Gruppe der Hauptschuldigen zählen;
- d) er darf seine Stellung nicht lediglich der NSDAP verdanken;
- e) er darf keinen Einfluß auf die Leitung und Geschäftspolitik des Betriebes noch auf die Einstellung und Entlassung anderer haben;
- f) sein Arbeitseinkommen darf in keinem Falle den Betrag von monatlich 500,- RM. übersteigen;³
- g) er muß so bald wie möglich durch einen politisch Unbelasteten ersetzt werden.

1. Anträge auf Genehmigung sind in Bayern nach Maßgabe der Bekanntmachung im BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 3/5 mit dem dortselbst veröffentlichten Formblatt in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Darnach werden nur Einzelgenehmigungen erteilt, dagegen nicht Generallerlaubnis für bestimmte Berufsgruppen. Das ausgefüllte Formblatt ist vor Einreichung an das Ministerium für Sonderaufgaben dem Arbeitsamt vorzulegen. Für Ärzte ist eine Bestätigung des örtlichen Gesundheitsamts beizufügen.

2. Wegen Genehmigung zur Weiterbeschäftigung eines Betr. in seinem unter Treuhandverwaltung stehenden Betrieb vgl. AV 28d.

Wegen Beschäftigung von unbelasteten Familienangehörigen eines Betr. in dessen unter Vermögenskontrolle stehendem Betrieb vgl. AV 28e.

83 Gesetzl. Vermögenssperre. Übergangsbestimmung. **Art. 61, 62**

Wegen des Verhältnisses einer Beschäftigungsgenehmigung nach Art. 60 zu einem Beschäftigungsverbot nach Art. 40 vgl. AV 28f.
Im übrigen vgl. auch AV 28 u. AV 28a-c.

3. Und zwar das Bruttoeinkommen (so auch Erlaß des Bayer. Finanzministeriums v. 5. 2. 1947 - Nr. I 3372 I Cg 956 - und Beschluß des Entnazifizierungsausschusses beim Länderrat v. 8. 9. 1947, HessAmtsbl. 1947 Nr. 25 S. 102).

Gesetzliche Vermögenssperre

Artikel 61

(1) Das Vermögen der nach Art. 58 entfernten und ausgeschlossenen Personen unterliegt der Sperre.^{1·2}

(2) Zur Verwaltung und Sicherung des nach diesem Gesetz gesperrten Vermögens bestellt der Minister für politische Befreiung oder eine von ihm beauftragte Stelle einen Treuhänder.^{3·4}

1. Eine weitere Vorschrift über Vermögenssperre für alle in Klasse I und II der Liste Aufgeführten, deren Tätigkeit nicht von der Militärregierung oder dem Minister genehmigt ist, enthält AV 14.

2. Die Vermögenssperre muß vom Betr. dem öff. Kläger bei der Spruchk. schriftlich mitgeteilt werden (Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6). Die Banken dürfen Auszahlungen nur bewirken gegen eine eidesstattliche Versicherung, daß das Vermögen weder nach Art. 61 noch nach AV 14 gesperrt ist (Anlage zur Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6/7).

3. Vgl. Art. 17 Anm. 9 und AV 1 § 6 Anm. 2.

4. Vgl. auch Art. 60 Anm. 2 Abs. 1.

Vierter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Artikel 62

Verfahren auf Grund dieses Gesetzes brauchen durch den öffentlichen Kläger nicht eingeleitet zu werden gegen Personen, deren Beschäftigung oder Tätigkeit durch die Militärregierung auf Grund einer Nachprüfung der betreffenden Person endgültig genehmigt worden ist,¹ es sei denn, daß sie Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausschließlich HJ und BDM) waren, oder daß neue Tatsachen oder Beweismittel zu ihren Lasten zur Kenntnis des öffent-